



EINWOHNERGEMEINDE

**Pflichtenheft
der Umwelt-, Naturschutz- und Energiekommission
(UNEK) des Gemeinderates**

vom 15. Februar 2023

Der Gemeinderat von Allschwil erlässt auf der Grundlage der Gemeindeordnung vom 11. November 1998 nachstehendes Pflichtenheft für die gemeinderätliche Umwelt-, Naturschutz- und Energiekommission:

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Allschwil nimmt seine Verantwortung beim eigenen Handeln wahr und sorgt für einen nachhaltigen Umgang mit Natur- und Umweltressourcen. Sie orientiert sich in ihrem Handeln an den Vorschriften von Bund und Kanton und handelt nach deren Zielvorgaben.

² Zur Unterstützung setzt der Gemeinderat eine beratende Umwelt-, Naturschutz- und Energiekommission (UNEK) ein.

³ Die UNEK ist eine ständige, beratende Kommission, die den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Umwelt, Natur- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energie unterstützt.

⁴ Die Unterstützung erfolgt einerseits beratend, indem sich die UNEK zu spezifischen Themen und Fragestellungen äussert und dem Gemeinderat Vorschläge und Anträge unterbreitet. Andererseits prüft die UNEK den Aufgabenvollzug gemäss Rechtsgrundlage (Bund, Kanton und Gemeinde) in den genannten Bereichen sowie der Einhaltung der entsprechenden Zielvorgaben.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus sieben bis neun Mitglieder und setzt sich im einzelnen zusammen aus:

- a. Gemeinderat des Ressorts Umwelt
- b. 6-8 Interessierte an Fragestellungen zu den Bereichen Umwelt, Natur und Energie mit entsprechenden Kompetenzen durch einen beruflichen oder fachlichen Hintergrund, wobei nach Möglichkeit eine Vertretung des Forstreviers Allschwil/vorderes Leimental und der Landwirtschaft anzustreben ist

² Der Umweltbeauftragte nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung.

³ Die UNEK kann für Spezialaufgaben und -themen interne, themenspezifische Arbeitsgruppen bilden.

Art. 3 Wahl

¹ Die UNEK ist eine ständige Kommission des Gemeinderates. Sie wird durch den Gemeinderat zu Beginn der neuen Legislatur anlässlich der Neukonstituierung der Kommissionen gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahren und endet mit dem Ende der Legislaturperiode.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie besetzt zwingend die Funktionen «Präsident» und «Vizepräsident».

Art. 4 Allgemeine Aufgaben

¹ Als Fachkommission unterstützt die UNEK den Gemeinderat in seinen Zielen zur Verbesserung der Belange des Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung, der effizienten, klimaneutralen Energienutzung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

² Die UNEK fördert die Sensibilisierung, das Erkennen von Zusammenhängen sowie das eigenverantwortliche Handeln in den Bereichen Umwelt, Natur und Energie.

³ Die UNEK nimmt Aufträge des Gemeinderates im Bereich Umwelt, Energie und Natur entgegen. Diese können auch Stellungnahmen zu umweltrelevanten Geschäften beinhalten.

⁴ Sie prüft die Tätigkeiten und Handlungen der Gemeinde und den Vollzug bei umweltrelevanten Themen und macht Vorschläge in folgenden Bereichen:

- a. **Umwelt**, insbesondere Umweltschutz, Förderung des Umweltbewusstseins der Bevölkerung; Umsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten, insbesondere Gebäudestandards; Trinkwasser und Abwasser; Abfallbeseitigung und Abfallprävention.
- b. **Natur**, insbesondere Natur- und Landschaftsschutz; Erhalt, Schaffung und Aufwertung von natürlichen Lebensräume der einheimischen Flora und Fauna, Erhalt der Biodiversität sowie Neophytenbekämpfung.
- c. **Energie**, insbesondere effiziente Nutzung von Rohstoffen und Energie, Förderung erneuerbarer Energien und Klimaschutz.
- d. übergreifende Themen wie Nachhaltigkeit und Schutz vor übermässigen Immissionen (insbesondere Strahlung, Licht, Lärm, Schadstoffe).

⁵ Sofern sie im Sinne des Zwecks der Kommission (§ 1) und der Aufgabendefinition (§ 4) sind, und die UNEK Handlungsbedarf erkennt, kann die UNEK selbstständig

- a. Schwerpunkte festlegen und eigene Projekte oder öffentliche Aktionen initiieren,
- b. die Gemeindeverwaltung bei Projekten und Aktionen unterstützen.

Art. 5 Besondere Aufgaben

¹ Im Besonderen ist die UNEK mit folgenden Aufgaben betraut:

- a. Prüfung des Vollzugs der Zonenvorschriften Landschaft § 22, insbesondere der Erfolgskontrolle und des Inventars der Naturobjekte
- b. Prüfung der Umsetzung der kommunalen Energieplanung
- c. Prüfung/Controlling Energieverbrauch/-effizienz der gemeindeeigenen Liegenschaften
- d. Prüfung/Controlling der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen
- e. Austausch mit Fachpersonen und Fachorganisationen
- f. Prüfung und Aktualisierung von Massnahmenplänen
- g. Erstellung eines jährlichen Berichts zu den Ergebnissen der Tätigkeiten der Kommission samt allfälliger Vorschläge

² Die Kommission überprüft und korrigiert bei Notwendigkeit das Pflichtenheft jeweils binnen dreier Monate nach Konstituierung und unterbreitet dem Gemeinderat einen entsprechenden Anpassungsvorschlag.

Art. 6 Kompetenzen

¹ Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu. Sie erhält in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat für Umwelt und auf Anfrage beim zuständigen Bereichsleiter Einsicht in Tätigkeiten und Unterlagen der Gemeinde.

² Bei Bedarf kann sie Fachleute für Kommissionssitzungen beiziehen.

³ Die Kommission kann sich an Anlässen und Informationsveranstaltungen beteiligen oder selbst entsprechende Veranstaltungen organisieren und durchführen.

⁴ Die Kommission hat keine finanziellen Kompetenzen. Sie kann weder Absprachen mit finanziellen Folgen tätigen noch finanzielle Verpflichtungen eingehen resp. Aufträge erteilen.

Art. 7 Grundlagen

¹ Zu den Grundlagen gehören

- a. die relevanten gesetzlichen Grundlagen, Vollzugshilfen, Zielsetzungen und Massnahmenpläne von Bund und Kanton
- b. die Reglemente, Verordnungen, Richtlinien und Leitbilder der Gemeinde.

Art. 8 Sitzungen

¹ Die UNEK führt regelmässig und nach Bedarf Sitzungen durch. Für die Sitzungen wird jeweils eine Traktandenliste erstellt, die spätestens eine Woche vor Sitzungstermin allen Mitgliedern zugestellt wird. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem mindestens die Beschlüsse festgehalten werden. Die Pendenzenliste ist integraler Bestandteil des Protokolls.

² Die UNEK ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder inklusive einer Person des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident) anwesend sind.

³ Die Kommission strebt grundsätzlich konsensuale Lösungen an. Bei Stimmgleichheit entscheidet der resp. die Vorsitzende per Stichentscheid.

Art. 9 Austandspflicht

¹ An traktandierten Geschäften direkt beteiligte Personen haben in den Austand zu treten.

Art. 10 Verschwiegenheit

¹ Gestützt auf das Gemeindegesetz (§ 21) und das Personal- und Besoldungsreglement (§ 3) die Kommissionsmitglieder gemäss § 56 des Personal- und Besoldungsreglement zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 11 Rechenschaft

¹ Die Kommission erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu Handen des Geschäftsberichts des Gemeinderats.

Art. 12 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss § 10 und § 11 Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionen vom 20. Februar 2019.

² Gestützt auf § 12 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen haben externe Fachleute für die Teilnahme an Kommissionssitzungen gemäss § 10 und § 11 des oben genannten Reglements Anspruch auf Sitzungsgeld, wobei die Anreisezeit bis Maximal zwei Stunden angerechnet wird.

Art. 13 Anpassungen/Inkrafttreten

¹ Vorliegendes Pflichtenheft wird jeweils nach Konstituierung der UNEK binnen dreier Monate auf seine Aktualität hinsichtlich der Gesetzgebungen und Aufgaben, im Speziellen des Leitbildes der Gemeinde Allschwil überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Die Anpassung muss durch den GR genehmigt werden.

Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Februar 2023 genehmigt und tritt per 1. März 2023 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill